

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
Guido Schröder

Per E-Mail:

Guido.Schroeder@mekun.landsh.de

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

/

Unser Zeichen

Telefon

-199

Datum

02.08.2023

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zur Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schles- wig-Holstein

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zur **Novellierung des Ener-
giewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein** bedanken wir
uns. Gerne kommen wir der damit verbundenen Bitte um Stellungnahme
nach.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. berät und informiert zu
Fragen des Verbraucherschutzes und setzt sich sowohl auf Landesebene
als auch auf Bundesebene für die Interessen der Verbraucherinnen und
Verbraucher ein. Dazu gehört auch die Beratung, Information und Interes-
senvertretung rund um Formen der zeitgemäßen Wärmeversorgung.

Unsere Stellungnahme finden Sie im Folgenden.

Für Rückfragen insbesondere im Rahmen einer mündlichen Anhörung ste-
hen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
Vorstand

gez. i.A. Tom Janneck
Leitung Referat Energie-
wende und Nachhaltigkeit

Stefan Bock | Tom Janneck

EINE AMBITIONIERTE ENERGIE- WENDE MUSS DIE INTERESSEN DER VERBRAUCHER BERÜCK- SICHTIGEN!

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) zum Gesetzentwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein der Landesregierung vom 18. Juni 2024

02. August 2024

Impressum

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.*

Team

Energiewende & Nachhaltigkeit

info@vzsh.de

*Hopfenstraße 29
24103 Kiel*

INHALT

I. VERBRAUCHERRELEVANZ	3
II. ANMERKUNGEN ZUM EWKG-E	4
Zu 5. § 2 EWKG-E	4
Zu 5. § 2 Nr. 23 EWKG-E	5
Zu 12. § 7 EWKG-E	6
Zu 21. Buchstabe c) § 12 Abs. 4 bis 6 EWKG-E	7
Zu 25. § 16 EWKG-E	8
Zu 26. § 17 EWKG-E	8
Zu 29. § 26 EWKG-E	9
Zu 39. Teil 4 §§ 35ff EWKG-E	10
III. SONSTIGES	10
Wärmepumpen als Erfüllungsoption nach § 17 EWKG-E	10
Formale Anmerkungen	11
1.1 Zu § 12 Abs. 1 EWKG-E:	11
1.2 Zu § 17 (2) 5. EWKG-E	11

I. VERBRAUCHERRELEVANZ

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2023 50,8 % der Wohngebäude mit Gas und 24,4 % mit Öl beheizt.¹ Das mit dem 01. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz (WPG) sieht vor, dass bis spätestens zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung in Deutschland realisiert wird. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschreibt die zur Verfügung stehenden Heizungstechnologien, die im Zuge dieses Prozesses unter welchen Voraussetzungen eingesetzt werden können. In Schleswig-Holstein sind gut 75% der Wohngebäude betroffen und damit die darin lebenden Verbraucherinnen und Verbraucher².

Insbesondere das WPG adressiert die Bundesländer zur Ausgestaltung der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung (KWP). Mit dem Entwurf zur Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG-E) nimmt die Landesregierung die veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen auf und erweitert den Regelungsbedarf um weitere Aspekte, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden. Dazu zählt die Zielbestimmung, dass Schleswig-Holstein im Vergleich zu den Zielen auf Bundesebene bereits bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutral sein soll. Zusätzlich ist die Ausweitung der Photovoltaik-Pflichtvorgaben vorgesehen, die zukünftig u.a. auch alle Neubauten umfassen soll, also auch Wohngebäude.³ Damit werden ambitionierte Ziele festgesetzt, zu denen in großen Teilen auch Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen müssen, sei es als Gebäudeeigentümer oder als Mietende. Letztlich sind Investitionsentscheidungen zu treffen, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen.

Höhere Preise und daraus resultierende Kosten führen zu Nachfragen von Seiten der Verbraucher, häufig auch zu extremer Unzufriedenheit und münden in Beschwerden, die in großer Anzahl bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) eingehen. Fehlt es dann an Transparenz auf Seiten der Versorger, gibt es in der Regel auch keine Akzeptanz für die höheren Preise auf Seiten der Verbraucher. Der Fernwärmesektor ist in diesem Zusammenhang ein Negativbeispiel. Monopolstellung und Informationsasymmetrie zu Gunsten der Wärmeversorger führen zu wiederkehrenden Vorwürfen, die Anbieter nutzen ihre Position aus.

Sollen Wärmenetze in Zukunft eine tragende Rolle auf dem Weg zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung spielen, braucht es nachhaltige Maßnahmen, um eine Akzeptanz für diese Art der Wärmeversorgung herzustellen. Bereits jetzt zeigt sich, dass die Umstellung bestehender Wärmenetze auf Erneuerbare Energie mit hohen Investitionen verbunden ist. Dies wird voraussichtlich in entsprechend hohen Kosten für die angeschlossenen Kunden münden. Deshalb sind die in dem EWKG-E vorgeschlagenen Maßnahmen ein erster Schritt, um die Transparenz zu verbessern und auf eine höhere Akzeptanz hinzuwirken. Diese sind jedoch zu konkretisieren, damit sie ihre Wirkung

¹ Siehe „Wie heizt Schleswig-Holstein?“ (2023), Regionalbericht, bdew, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Heizungsmarkt_2023_Regionalbericht_Schleswig-Holstein_20231128.pdf, S. 12, zuletzt aufgerufen am 25.07.2024.

² Zugunsten einer besseren Lesbarkeit gilt für diese Stellungnahme: Die gewählte Form bezieht sich – sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben – immer zugleich auf alle Menschen.

³ Siehe Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten. Koalitionsvertrag 2022-2027, https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/2022/06/Koalitionsvertrag-2022-2027_.pdf, S. 151 und S. 154, zuletzt aufgerufen am 26.07.2024.

auch entfalten. Darüber hinaus sind auch auf anderen Ebenen die Weichen zu stellen, um diese Art der Wärmeversorgung im Systemwettbewerb konkurrenzfähig zu halten. Die Monopolkommission hat dazu eine vereinfachte Price-Cap-Regulierung ins Spiel gebracht, wie es beispielsweise in den Niederlanden praktiziert wird.⁴ Dort werden neben den maximalen Preisen für Grund- und Arbeitspreis beispielsweise auch die für den Anschluss an ein Wärmenetz und die Trennung von diesem jährlich festgesetzt.⁵ Der Vorschlag der Monopolkommission entfernt sich von einer kostenbasierten Regulierung, da diese „eher zu unnötig hohen Kosten“ verleitet.⁶

Dazu braucht es aber auch ein Umdenken in den Kommunen, die häufig einen positiven Beitrag für den kommunalen Haushalt aus den Stadt- und Gemeindewerken erwarten. Konsequenter wäre es, eine entsprechende Quersubventionierung zu reglementieren.

In dem aktuell in die Verbändeanhörung gegangenen Referentenentwurf zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) fehlen Mechanismen bspw. zu einer Price-Cap-Regulierung. Dafür sind angedachte, dringend erforderliche Verbesserungen im Hinblick auf die Transparenz zu verzeichnen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass von den geplanten Änderungen des EWKG-E Verbraucherinnen und Verbraucher in hohem Maße betroffen sind. Die gesetzten Ziele sind ambitioniert. Eine Akzeptanz auf Seiten der Verbraucher ist am ehesten darüber zu erreichen, wenn deren Interessen auch berücksichtigt werden.

II. ANMERKUNGEN ZUM EWKG-E

ZU 5. | § 2 EWKG-E

Zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger haben die VZSH darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgelegten Gas-Bezugsverträge zur Pflichterfüllung der Einbindung Erneuerbarer Energie bei Austausch der Heizung nicht immer den nach EWKG geforderten Vorgaben entsprachen. Dabei haben sich überörtliche Gasanbieter eine Unschärfe bei der Produktbenennung zu Nutze gemacht, die Verbraucherinnen und Verbraucher fälschlicherweise als mögliche Option zur Pflichterfüllung angenommen haben.

Deshalb bedarf es **nach Ansicht der VZSH** eine Klarstellung innerhalb des Gesetzes, die über die Definition in § 17 (2) 5. EWKG-E hinausgeht, zumal die Landesverordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. November 2022 gleichzeitig aufgehoben werden soll. Die VZSH regt an entweder in § 2 EWKG „Biogas“ und / oder „gasförmige Biomasse“ als Begriff näher zu bestimmen oder dies unter § 16 (4) EWKG-E einzuführen. Dabei sollte auf § 3 11., ggf. auch § 3

⁴ Siehe <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf>, S. 340, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

⁵ Siehe <https://www.acm.nl/nl/energie/warmte-en-koude/warmtetarieven/tarieven-warmte-en-koude>, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

⁶ Siehe <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf>, S. 341, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

13. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) referenziert werden sowie auf § 3 (3) GEG.

ZU 5. | § 2 NR. 23 EWKG-E

In dem vorliegenden Entwurf soll der Begriff Kälte- und Wärmenetze (nachfolgend wird vereinfachend nur auf den Begriff des Wärmenetzes abgestellt) unverändert von § 2 Nr. 17 EWKG nach § 2 Nr. 23 EWKG-E verschoben werden. **Nach Auffassung der VZSH** sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, die Begriffsbestimmung zu korrigieren.

Denn die derzeitige Begriffsbestimmung orientiert sich an der Definition des Wärmenetzes in § 2 Nr. 32 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Diese Begriffsbestimmung dient der Klassifizierung der nach dem KWKG förderfähigen Wärmenetze. Der Gesetzgeber des KWKG wollte die staatliche KWKG-Förderung nur „öffentlichen“ Netzen vorbehalten (BT-Drucksache 16/8305 S. 31). Vor diesem Hintergrund beschränkt das KWKG seinen Anwendungsbereich auf Netze,

- a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,*
- b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und*
- c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist.*

Eine ähnliche Einschränkung weist auch die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 17 EWKG (= § 2 Nr. 23 EWKG-E) auf, nach der nur Netze erfasst werden sollen,

- die der „allgemeinen“ Versorgung dienen,*
- die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben*
- und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann.*

Nach Auffassung der VZSH passt ein derart eingeschränkter Wärmenetzbegriff nicht zur Regelungssystematik des EWKG und läuft den Zielen des Gesetzes zuwider.

Dies betrifft zunächst die Transparenzpflichten des § 12 Abs. 2 – 6 EWKG-E sowie, **nach Auffassung der VZSH**, auch eine Anzeigepflicht für das Wärmeportal nach § 14 EWKG-E. Diese Pflichten sollen nach dem Entwurfstext für natürliche oder juristische Personen gelten, „die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an Dritte liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben“. Aufgrund des beschränkten Wärmenetzbegriffes des § 2 Nr. 23 EWKG-E würden diese Transparenzpflichten für sämtliche Wärmenetze, die eines der vorbezeichneten Ausschlusskriterien erfüllen, *nicht* gelten. Damit würden etwa sämtliche Wärmenetze von den Transparenzpflichten ausgenommen, die von Anfang an auf eine bestimmte Anzahl von Gebäuden zugeschnitten sind oder deren Kapazität für Neuanschlüsse erschöpft ist. Es ist nicht ersichtlich, warum für solche Netze keine Transparenzvorgaben gelten sollten, zumal dieses Ausschlusskriterium bei weitem nicht nur kleine Netze ausschließen könnte. Ferner ist fraglich, inwie-

fern auch solche Wärmenetze ausgeschlossen sein sollen, bei denen nur noch eine begrenzte Kapazität für den Anschluss weiterer Gebäude besteht und nach welchen Kriterien dies zu beurteilen ist.

Für die Rechtsanwendung würde dies zu einer weiten „Grauzone“ führen, bei der die Geltung der Pflichten nach § 12 EWKG-E für viele Netze nicht eindeutig zu bestimmen und erforderlichenfalls in einer aufwändigen Einzelfallprüfung zu beurteilen wäre. Dies dürfte die effektive Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften erheblich erschweren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den zuständigen Behörden – anders als in den Antragsverfahren des KWKG – keine umfangreichen Informationen zu den jeweiligen Wärmenetzen zur Verfügung gestellt werden.

Zudem stimmt der derzeitige Wärmenetzbegriff des § 2 Nr. 23 EWKG-E nicht mit dem Wärmenetzbegriff des § 3 Nr. 17 Wärmeplanungsgesetzes (WPG) überein, auf den ebenfalls im Referentenentwurf der AVBFernwärmeV aus Juli 2024 verwiesen wird. Da das EWKG-E an verschiedenen Stellen auf das WPG Bezug nimmt und zum Teil dessen Umsetzung dient, steht zu befürchten, dass die begriffliche Abweichung zu Auslegungsschwierigkeiten führt.

Um den Verpflichtungen aus den §§ 12 EWKG-E gerecht zu werden und eine Harmonisierung mit WPG und dem Referentenentwurf zur AVBFernwärmeV herzustellen, **fordert die VZSH** die Anpassung der Begriffsbestimmung beispielsweise wie folgt:

„23. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Fernkälte“ die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer Kälteerzeugungsanlage,
2. „Fernwärme“ die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Wärmenetz,
3. „Gebäudenetz“ ein Gebäudenetz nach § 3 Nummer 9a Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 2980) geändert worden ist.
4. „Wärmeerzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme,
5. „Wärmenetz“ ein Wärmenetz nach § 3 Absatz Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

Es darf keine Umgehung des § 12 (und § 14) EWKG-E durch besondere Organisationsformen der Wärmeversorgung und des Wärmetransports erfolgen..“

Sofern für einzelne Pflichten oder Sachverhalte das Bedürfnis gesehen wird, kleinere Wärmenetze auszunehmen, kann dies so klar und einfach geschehen wie beispielsweise in § 14 Abs. 2 EWKG-E.

ZU 12. | § 7 EWKG-E

Nach § 7 (2) EWKG-E sollen Gemeinde und Kreise im Rahmen ihrer jeweiligen Selbstverwaltung zum Klimaschutz verpflichtet werden. In verschiedenen Veranstaltungen ist die Befürchtung thematisiert worden, dass durch diese Verpflichtung der Kommunen eine finanzielle Bundesförderung von Klimaschutzmanagerinnen und –managern dann

nicht mehr möglich sei. Das eigentliche Ziel dieser Regelung wird damit konterkariert, da davon auszugehen ist, dass in Anbetracht der kommunalen Haushalte eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht immer möglich ist. Zudem sind die Klimaschutzmanager aktuell, aber auch für die kommenden Jahre, häufig zentrale Akteure, um die kommunale Wärmeplanung organisatorisch zu begleiten.

Die **VZSH schlägt eine** Überprüfung dahingehend vor, ob eine Vereinbarkeit des Nebeneinanders von Pflicht und Förderung besteht. Wenn die Vereinbarkeit nicht besteht, sollte aus pragmatischen Gründen auf eine Verpflichtung verzichtet und dieser Absatz gestrichen werden.

ZU 21. BUCHSTABE C) | § 12 ABS. 4 BIS 6 EWKG-E

Die **VZSH begrüßt** die Beibehaltung und Erweiterung der Transparenzpflichten sowie die Einführung eines Online-Portals in den §§ 12 EWKG-E. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 2 Nr. 23 EWKG-E, wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Adressatenkreis der Transparenzpflichten durch die Definition des Wärmenetzbegriffs weiter gefasst werden sollte. Damit ist nach Ansicht der VZSH eine effizientere Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften möglich.

Durch eine Ausnahme kleinerer Netze werden außerdem die – nicht weniger schutzbedürftigen – dort ansässigen Verbraucher benachteiligt. Neben der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 23 EWKG-Entwurf **kritisiert die VZSH** deshalb auch die Beschränkung der Datenerhebung auf "Wärmenetzen mit mindestens 10 Hausanschlüssen". Sofern das Bedürfnis nach einer Ausnahme für kleinere Netze gesehen wird, sollte diese enger umrissen werden. Generell erscheint dabei eine Bemessung nach Anzahl der angeschlossenen *Wohneinheiten* vorzugswürdig, da diese die Anzahl der betroffenen Verbraucher besser repräsentiert als die Anzahl der Hausanschlüsse.

Die **VZSH unterstützt** die geplante digitale Erhebung und Veröffentlichung von Fernwärme-Preisdaten als Anknüpfungspunkt für eine kartellrechtliche Kontrolle sowie die daran anschließenden neuen Maßnahmen nach § 12 Abs. 6 EWKG-E. Die in § 12 Abs. 4 EWKG-E genannten Zeitpunkte zur Bereitstellung der Preisdaten ermöglichen der Landeskartellbehörde einen schnellen und einfachen Zugriff auf die Informationen, so dass deren Auswertung kontinuierlich und mit geringerem Aufwand erfolgen kann. Die VZSH schlägt vor, mindestens die im aktuellen Referentenentwurf § 1a Abs. 1 AVB-FernwärmeV genannten Daten zu erheben.

Allerdings **regt die VZSH an**, eine echte Teilhabe der Verbraucher zu ermöglichen, indem die Preisdaten auch differenziert veröffentlicht werden. Auf diese Weise können Verbraucher auf Grundlage der Preisdaten die aktuellen Preisentwicklungen besser nachvollziehen. Während der Energiepreiskrise hat sich gezeigt, dass viele Verbraucher, die zur Miete wohnen, erst mit der jeweiligen Heizkostenabrechnung vom Ausmaß des unterjährigen Preisanstiegs erfahren haben – für eine Anpassung des Verbrauchsverhaltens kam dieses Preissignal also deutlich zu spät. Im Hinblick auf die oftmals komplizierte und von vielen Verbrauchern kaum nachzuvollziehende Preisgestaltung in Fernwärmeverträgen hat eine Teilhabe der Verbraucher an den Preisdaten einen unmittelbaren Mehrwert.

Vor diesem Hintergrund **fordert die VZSH**, dass die erhobenen Preisdaten umfänglich in dem nach § 14 Abs. 3 EWKG-E zu erstellenden Wärmeportal veröffentlicht werden. Dabei sollten neben den Endpreisen auch die preisbildenden Faktoren, also die in den

Preisänderungsklauseln in Bezug genommenen Indizes veröffentlicht werden. Des Weiteren sollten auch Anschluss- & Trennungskosten an das Wärmenetz erhoben und dargestellt werden, um eine weitgehende Transparenz für Investitionsentscheidungen herzustellen.

Wie der aktuelle Referentenentwurf zur AVBFernwärmeV zeigt, werden auf Bundesebene die hinter hohen Fernwärmepreise stehenden Probleme nur zaghaft angegangen. So findet sich darin eine Option zur Einführung einer Preisänderungsklausel basierend auf den tatsächlichen Kosten des Versorgers. Eine Preisänderung kann dann nur durchgeführt werden, wenn das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wird. Allerdings handelt es sich dabei um eine Kann-Option, die voraussichtlich selten in Anspruch genommen wird. Deswegen **unterstützt die VZSH ausdrücklich** die nach § 12 Abs. 6 EWKG-E definierte Verpflichtung des Wärmenetzbetreibers zur Vorlage eines Fahrplans zur Beseitigung vorliegender Ineffizienzen, sollten bei einer vertieften Prüfung durch die Landeskartellbehörde überdurchschnittlich hohe Kosten für die hohen Fernwärmepreise verantwortlich sein. Dazu zählt die VZSH auch hohe Lieferantenkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung hätten vermieden werden können. **Die VZSH regt an**, diese Verpflichtung um eine zeitliche Komponente zur Vorlage des Plans, bspw. drei oder sechs Monate, zu konkretisieren sowie eine Aussage, wie mit den hohen Preisen bis dahin verfahren werden soll. Denkbar ist ein Einfrieren der vorherigen Preise mindestens bis zur Vorlage des Fahrplans zur Beseitigung der Ineffizienzen.

ZU 25. | § 16 EWKG-E

In § 16 (1) EWKG-E wird im Vergleich zum aktuellen Gesetz die Verpflichtung zur Einbindung Erneuerbarer Energie um Strom und unvermeidbare Abwärme erweitert. Während dies für unvermeidbare Abwärme ggf. nachvollziehbar ist, ist es das bei Strom nicht unbedingt, zumal der Strommix in Deutschland bspw. im März 2024 nur zu 54 % auf Erneuerbaren Energien beruht.⁷ In der Begründung des EWKG-E wird für diese Regelung angemerkt, dass der Strommix in Schleswig-Holstein einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien beinhaltet. Laut Statistikamt Nord lag der Erneuerbare Anteil am Strommix in Schleswig-Holstein bspw. im Jahr 2022 bei 87,4 % der gesamten Stromproduktion.⁸ Die Pflichterfüllung nach §17 (2) 4. und 8. durch stromgeführte Heizungssystem und einer fünfzehn prozentigen Abdeckung des Wärmeenergiebedarfs ist **für die VZSH dementsprechend nachvollziehbar**.

ZU 26. | § 17 EWKG-E

Im §17 Abs. 2 Satz 6c ist im EWKG-E neben der wasserführenden mit Biomasse betriebenen Heizungsanlage weiterhin der Kaminofen (Einzelraumfeuerungsanlage) als Erfüllungsoption enthalten.

Erfahrungen aus der Energieberatung der Verbraucherzentrale zeigen, dass der geforderte Betrieb an 90 Tagen im Jahr nicht immer sichergestellt werden kann, da diese Feuerungsanlagen fast ausschließlich handbeschickt betrieben werden und somit der

⁷ Siehe <https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter-review-der-deutsche-strommix-im-maerz-2024#c785>, zuletzt aufgerufen am 30.07.2024.

⁸ Siehe <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/umwelt-energie/energie/dokumentenansicht/stromerzeugung-in-schleswig-holstein-2022-65317>, zuletzt aufgerufen am 30.07.2024.

Betreiber zwingend an 90 Tagen vor Ort sein muss. Damit stellt sich die Frage, ob dies eine zeitgemäße und zielführende Option im Sinne des EWKG ist.

Zudem findet sich die Einzelraumfeuerungsanlage im §71ff GEG nicht als Erfüllungsoption für die Einbindung Erneuerbarer Energien wieder. Insbesondere im §71g GEG wird auf einen automatisch beschickten Biomasseofen verwiesen, sodass die gewünschte Harmonisierung zwischen GEG und EWKG in diesem Fall nicht erreicht wird. Daraus ergibt sich zudem die Frage, wie nach Ablauf der Übergangsfrist zur Erfüllung der 15% Erneuerbare Energie aus dem GEG ab 2029 mit den nach EWKG-E erlaubten Einzelraumfeuerungsanlagen weiterhin verfahren wird oder ob dann eine zusätzliche Option aus dem GEG nachzuweisen ist.

Darüber hinaus trägt eine Zunahme von Einzelraumfeuerungsanlagen zur Holzverbrennung nicht zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickoxidbelastungen bei.

Um Bundes- und Landesrecht stärker zu harmonisieren sowie aus Gründen der Vereinfachung, **regt die VZSH an**, für die Einbindung Erneuerbarer Energien bei einem Heizungstausch oder –neueinbau auf die nach GEG geregelten Erfüllungsoptionen zu verweisen. Damit entsteht kein zusätzlicher Mehraufwand bei den für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und es treten keine Inkonsistenzen in der Pflichterfüllung auf.

ZU 29. | § 26 EWKG-E

Über den §26 EWKG-E ist bei Neubauten sowie nach größeren Sanierungen von Dachflächen bei Nichtwohngebäuden eine Verpflichtung zur Installation und Nutzung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) vorgesehen. Nach einer Hochpreisphase in den Jahren 2022 und 2023 sind PV-Anlagen aktuell wieder zu vergleichsweise günstigen Konditionen zu erhalten.⁹ Dies wirkt sich positiv auf den Amortisationszeitraum aus, der sich dadurch verkürzt. In der Regel werden für einen Neubau entsprechende Anlagen aus Wirtschaftlichkeitsgründen eingeplant, wenn Dachausrichtung und –neigung passen und keine sonstigen Gründe entgegenstehen. Die **VZSH unterstützt** deshalb die Verpflichtung nach §26 EWKG.

Um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, **regt die VZSH an**, in §26 (1) EWKG-E folgenden Satz aufzunehmen:

„... eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. **Die Eigenstromnutzung aus dieser Anlage darf nicht oder nur in begründeten Fällen durch Dritte untersagt werden, die durch die zuständige Behörde zu prüfen ist.** Der unteren Bauaufsichtsbehörde ...“

Damit sollen bspw. folgende Szenarien ausgeschlossen werden:

Eine Kommune schließt einen Konzessionsvertrag mit einem Contractor, um in einem Neubaugebiet ein „kaltes Nahwärmenetz“ zu betreiben. Im Bebauungsplan schreibt die Kommune einen Anschlusszwang an das Netz vor. Der Contractor untersagt den Eigentümern im Liefer- und Leistungsvertrag die Eigenstromnutzung für die im Gebäude befindlichen Wärmepumpe, da die Abrechnung ausschließlich über den Wärmebezug

⁹ siehe bspw. <https://www.solarserver.de/photovoltaik-preis-pv-modul-preisindex/> oder <https://www.pvxchange.com/Preisindex>, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

erfolgen darf. Er untersagt zudem die Einbindung weiterer Systeme zur zentralen Heizungsunterstützung, wie zum Beispiel einer Solarthermieanlage oder einer Brachwasserwärmepumpe. Durch die Photovoltaik-Pflicht und dem gleichzeitigen Ausschluss, den Eigenstrom zu nutzen, sinkt die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage deutlich. Darüber hinaus wird eine größere Abhängigkeit vom Contractor geschaffen, die Akzeptanz von eigentlich sinnvollen Eigentümerpflichten reduziert und unnötigerweise die Bau- und Betriebskosten von Neubauten erhöht.

Sofern in solchen Fällen auch die Befreiung von der PV-Verpflichtung 26 (3) EWKG-E garantiert ist, kann der vorgeschlagene Satz entfallen.

ZU 39. | TEIL 4 §§ 35FF EWKG-E

Zum Erreichen der Ziele im Gebäudebereich sind das GEG und das EWKG die wesentlichen Instrumente im Ordnungsrecht. Die enthaltenen Regelungen können nur dann ihrer Funktion entfalten, wenn diese vollzogen, d.h. bei Nichteinhaltung eben auch sanktioniert werden, wie es in §35 EWKG-E unter dem Punkt Ordnungswidrigkeiten festgehalten ist. Nach Aussage eines Energieberaters der Verbraucherzentrale geben die zuständigen Ordnungsbehörden an, dass der Vollzug des GEG, aber auch des EWKG in der Vergangenheit und auch zukünftig nicht sichergestellt wird bzw. ausgesetzt ist. Das Land Schleswig-Holstein bzw. das zuständige Ministerium muss sicherstellen, dass die mit dem Vollzug betrauten zuständigen Behörden, aber auch die beliebigen Unternehmer aus dem Schornsteinfegerhandwerk, in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben nachweislich und dauerhaft nachzukommen.

III. SONSTIGES

WÄRMEPUMPEN ALS ERFÜLLUNGSOPTION NACH § 17 EWKG-E

Aus dem Projekt Energieberatung der Verbraucherzentrale wird berichtet, dass Wärmepumpen nicht immer optimal auf das Haus abgestimmt sind. Es sind sowohl Über-, als auch Unterdimensionierungen zu beobachten, ggf. basierend auf einer fehlerhaften Heizlastberechnung. Darüber hinaus finden sich fehlerhaft eingestellte Heizkurven oder auch Standardeinstellungen bei den Wärmepumpen, die den Bedürfnissen der Hauseigentümer nicht gerecht werden und zu höheren Kosten führen. Ebenso gibt es Heizstäbe, die zu früh oder automatisch eingeschaltet werden und ähnliche Ergebnisse hervorrufen. Hauseigentümerinnen und –eigentümer sind teilweise unzureichend in die neue Heizungstechnologie eingewiesen und nutzen diese nicht optimal.

Eine verpflichtende Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen nach § 60a GEG für alle Wohngebäude kann helfen, einen Teil dieser Missstände abzustellen. Allerdings hilft eine Prüfung nicht, wenn die Anlage schlecht konzipiert, geplant und gebaut worden ist. Vom Grunde her schuldet das mit der Planung und dem Einbau der Wärmepumpe beauftragte Fachunternehmen den Hauseigentümern eine dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen genügende Anlage, die entsprechend

errichtet und eingestellt ist. Dies ist für geförderte Wärmepumpen auch eine Voraussetzung in den Förderbedingungen.¹⁰ Damit ist die rechtliche Gewährleistung durch das Fachunternehmen angesprochen, die durch die Betroffenen eingefordert werden kann.

Planung und Ausführung können voneinander getrennt werden, wenn eine Mindestkontrolle gewünscht ist. Aus der Energieberatung der Verbraucherzentrale wird berichtet, dass das Sanitärhandwerk für die geforderte Heizlastberechnung und die Auslegung der Wärmepumpe häufig an Energieberater oder Ingenieure verweist. Diese nehmen dann die Planung und Begleitung der Einbaumaßnahme vor, die wiederum im Rahmen der Maßnahme gefördert werden kann.

Sowohl ausführende Unternehmen als auch Energieberater bieten teilweise eine zusätzliche Begleitung über die Durchführung der Maßnahme hinaus an, um die Wärmepumpe in der ersten Zeit optimal auf die Wünsche der Verbraucherinnen und Verbraucher abzustimmen.

Sind Verbraucher nach Durchführung der Maßnahme der Ansicht, dass ihre Wärmepumpe nicht optimal läuft und sie eine unabhängige Meinung benötigen, besteht bereits jetzt die Möglichkeit, eine aufsuchende Energieberatung der Verbraucherzentrale in Anspruch zu nehmen. Diese kann sehr detailliert auch auf den Betrieb der Wärmepumpe eingehen.

Wichtiger ist nach Ansicht der VZSH in diesem Zusammenhang eher eine Aufklärung der Verbraucher im Vorwege, welche Rechte und Pflichten bei der Anschaffung einer Wärmepumpe zu beachten sind, sowie im Hinblick darauf, wie die Nutzung der Wärmepumpe an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden kann. Beispielsweise kann eine Checkliste helfen, diese Punkte zusammenzuführen und einfach zu erläutern. Sinnvollerweise sollte diese dann auf der FAQ-Seite zum EWKG auf [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) platziert werden. Gerne steht die VZSH für die Erstellung einer solchen Checkliste zur Verfügung.

FORMALE ANMERKUNGEN

1.1 Zu § 12 Abs. 1 EWKG-E:

Der Verweis auf die AVBFernwärmeV ist im Hinblick auf die jüngste Änderung der Verordnung zu aktualisieren („zuletzt geändert durch *Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)*“).

1.2 Zu § 17 (2) 5. EWKG-E

Nach Ansicht der VZSH muss es „... § 22 Absatz 1 Nummer 2d des Gebäudeenergiegesetzes oder bei biogenem Flüssiggas die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 3c Gebäudeenergiegesetzes erfüllen. ...“, heißen.

¹⁰ Siehe 3.1 Übergreifende Technische Mindestanforderungen, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/TevdpcR9NeEp7m7RhbJ/content/TevdpcR9NeEp7m7RhbJ/BAAnz%20AT%2029.12.2023%20B1.pdf?inline>, S. 23, zuletzt abgerufen am 31.07.2024.